

RICHTLINIEN

ZUR BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DER SCHULGELDBEITRÄGE
GRUNDSCHULE | INTEGRIERTE GESAMTSCHULE AB DEM 01.08.2022

1. BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DER BEITRÄGE

Für den Besuch der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH wird ein Regelebeitrag in Höhe von

- a. 10.458,00 Euro pro Jahr (871,50 Euro/Monat) für die Grundschule und
- b. 11.088,00 Euro pro Jahr (924,00 Euro/Monat) für die Integrierte Gesamtschule in der Sekundarstufe I erhoben.

Das Schuljahr beginnt rechnermäßig jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

- 1.1 Der Beitrag ergibt sich aus Ziffer 3 dieser Richtlinien.
Der Regelbeitrag, kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Beitragspflichtigen dies rechtfertigt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen im Voraus jeweils zum 1. eines Monats erhoben.
- 1.2 Auf Antrag besteht die Möglichkeit den Gesamtbetrag, der in einem Schuljahr fälligen Beiträge, als Jahresbeitrag zu Beginn eines Schuljahres bzw. zum Eintritt im laufenden Schuljahr zu entrichten. In diesem Fall wird die fällige Gesamtsumme um 3,0 % reduziert.
- 1.3 Wird ein Schüler nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund, z. B. durch Zuzug, im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Eine Beitragsbemessung von einzelnen Tagen wird nicht vorgenommen, sondern erfolgt jeweils als volle Monatsbeiträge. Dies gilt auch für Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit das Kind aus anderen Gründen, vorübergehend nicht betreut wird.
- 1.4 Die Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils möglich
 - a. bis zum 30. April zum 31. Juli eines Schuljahres bzw.
 - b. bis zum 31. Oktober zum 31. Januar eines Schuljahres.

2. ERMÄSSIGUNG DES BEITRAGES

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge zu stellen. Die Ermäßigung des Beitrages ist abhängig vom Gesamteinkommen der Einkommensgemeinschaft.

- 2.1 Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch folgende Personen:
 - a. die Lebenspartnerin, der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - b. Stiefeltern und
 - c. andere Personen, die überwiegend von den Eltern oder dem Elternteil unterhalten werden.

- 2.2 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der positive Gesamtbetrag der Einkünfte der zur Einkommengemeinschaft zu rechnenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Schulgelbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10,0 % erhöht. Diese gesetzliche Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer, derer, die sozialversicherungspflichtig sind, und derer, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, ermöglichen.
- 2.3 Für die Festsetzung eines Antrages auf Beitragsermäßigung ist grundsätzlich ein aktueller Einkommensnachweis des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unselbstständig Tätigen ist der Nachweis in Form von Gehaltsabrechnungen für die letzten drei Monate sowie der aktuellen Lohnsteuerjahresbescheinigung zu erbringen. Bei selbstständig Tätigen ist der Nachweis in Form von Einkommenssteuerbescheiden für die letzten beiden Jahre sowie einer aktuellen BWA zu erbringen.
- 2.4 Ein (Folge-)Antrag auf Ermäßigung des Beitrages ist jeweils zum bis zum 31. Mai im Voraus eines neuen Schuljahres inkl. der dazugehörigen Einkommensnachweise zu stellen. Liegt kein (Folge-)Antrag vor oder liegen diesem die notwendigen Einkommensnachweise nicht oder unvollständig vor, so wird der Regelbeitrag erhoben. Wird dem Antrag auf Entgeltermäßigung von der Geschäftsleitung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH entsprochen, so gilt die Zusage bis zum Ende eines laufenden Schuljahres (31. Juli), vorausgesetzt, das Einkommen erhöht sich nicht (siehe Ziff. 2.5).
- 2.5 Wurde dem Antrag auf Beitragsermäßigung zugestimmt, ist er neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen im laufenden Schuljahr erhöht. Veränderungen des Einkommens sind der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH unaufgefordert innerhalb von 14-Tagen nach Bekanntwerden mitzuteilen und werden vom 1. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- 2.6 Fehlzeiten des Schülers durch z. B. Krankheit, Freistellung oder anderweitige Gründe führen nicht zur Ermäßigung des Beitrages. Dies gilt auch, wenn aus Gründen höherer Gewalt, die die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH nicht zu vertreten hat, ihre Leistung vorübergehend nicht gewährleisten kann.
- 2.7 In Fällen, in denen eine Beitragsermäßigung gewährt wird, kann das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Beitragserhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum nach dem jeweils gültigen Regelbeitrag.

- 2.8 Unrichtige Angaben zu den Einkünften führen zu Schadenersatzforderungen und können strafrechtliche Folgen haben. Ist der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der dieser mit einer Verzinsung von 5 % per anno innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.

3. SCHULGELDSTAFFEL

Die Schulgeldbeiträge für den Besuch der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH setzen sich grundsätzlich aus drei Teilen zusammen:

- ▶ **Sockelbetrag**, der die schulspezifischen Bausteine abdeckt, welche Regelschulen ebenfalls anbieten. Hierzu zählen beispielsweise die Pflichtstunden der Stundentafel und die Leitungs- und Verwaltungsstunden. Dieser Sockelbetrag ist, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, von allen Eltern zu entrichten.
- ▶ **Erhöhungsbetrag**, der einkommensgebunden entrichtet wird und auf den Sockelbetrag zu zahlen ist. Dieser Betrag deckt alle Kosten, die über die Anforderungen der Regelschulen hinaus entstehen und die gute Qualität von Gut Spascher Sand ausmacht.
- ▶ **Material- und Fahrtenbetrag, welcher** die Materialkosten (u. a. Schulbücher, Lektüren, Arbeitshefte etc.) und Kosten für Ausflüge zu außerschulischen Lernorten (u. a. Fahrtkosten und Eintrittsgelder) abdeckt.

GRUNDSCHULE

ab dem 01.08.2022

| Stufe | Brutto-Jahreseinkommen | Sockelbetrag pro Monat | Erhöhungsbetrag pro Monat | Materialbetrag pro Monat | gesamt pro Monat |
|----------------|------------------------|------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------|
| Ermäßigung 1 | bis 30.000,- Euro | 262,50 Euro | 105,00 Euro | 31,50 Euro | 399,00 Euro |
| Ermäßigung 2 | bis 55.000,- Euro | 262,50 Euro | 315,00 Euro | 31,50 Euro | 609,00 Euro |
| Ermäßigung 3 | bis 75.000,- Euro | 262,50 Euro | 420,00 Euro | 31,50 Euro | 714,00 Euro |
| Regelbeitrag 4 | > 75.000,- Euro | 262,50 Euro | 577,50 Euro | 31,50 Euro | 871,50 Euro |

Bei Geschwisterkindern gewähren wir einen Rabatt in Höhe von 50,- Euro auf den Sockelbetrag.

Einmalige Aufnahmegebühr: 500,- Euro fällig bei Vertragsschluss.

Einmalige Kautions: 2.000,- Euro

In den Schulgeldbeiträgen nicht enthalten sind die Beiträge für die Mittagsversorgung, Schulkleidung sowie ggfs. anfallende Kosten für die Schülerbeförderung und Klassenfahrten.

INTEGRIERTE GESAMTSCHULE (SEKUNDARSTUFE I)

ab dem 01.08.2022

| Stufe | Brutto-Jahreseinkommen | Sockelbetrag pro Monat | Erhöhungsbetrag pro Monat | Materialbetrag pro Monat | Gesamt pro Monat |
|---|------------------------|------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------|
| Ermäßigung 1 | bis 30.000,- Euro | 315,00 Euro | 105,00 Euro | 31,50 Euro | 451,50 Euro |
| Ermäßigung 2 | bis 55.000,- Euro | 315,00 Euro | 315,00 Euro | 31,50 Euro | 661,50 Euro |
| Ermäßigung 3 | bis 75.000,- Euro | 315,00 Euro | 420,00 Euro | 31,50 Euro | 766,50 Euro |
| Regelbeitrag 4 | > 75.000,- Euro | 315,00 Euro | 577,50 Euro | 31,50 Euro | 924,00 Euro |
| Bei Geschwisterkindern gewähren wir einen Rabatt in Höhe von 50,- Euro auf den Sockelbetrag. | | | | | |
| Einmalige Aufnahmegebühr: 500,- Euro Einmalige Kautions: 2.000,- Euro | | | | | |
| In den Schulgeldbeiträgen nicht enthalten sind die Beiträge für die Mittagsversorgung, Schulkleidung sowie ggfs. anfallende Kosten für die Schülerbeförderung und Klassenfahrten. | | | | | |

- 3.1 Zur Sicherung eventueller zukünftiger Ansprüche aus dem Beschulungsvertrag wird eine Aufnahmekautions in Höhe von 2.000,00 Euro erhoben. Diese wird in voller Höhe drei Monate nach Beendigung des Beschulungsvertrages zinslos zurückerstattet.
- 3.2 Für Geschwisterkinder, zweites Kind und jedes weitere, die gleichzeitig die Grundschule oder Integrierte Gesamtschule der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH besuchen, wird der Sockelbetrag um 50,00 Euro, der für das zweite Kind und jedes weitere Kind zu leisten ist, reduziert.
- 3.3 Entgeltspflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Grundschule der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH veranlasst haben, entgeltspflichtig. Sind mehrere Personen entgeltspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3.4 Eine jährliche Anpassung der Entgelte behalten wir uns vor. Diese beträgt derzeit 3 %.
- 3.5 Die Kosten für die Mittagsversorgung, Schulkleidung sowie ggfs. anfallende Kosten für die Schülerbeförderung und Klassenfahrten sind in den Beiträgen nicht enthalten und werden von den Erziehungsberechtigten bzw. Beitragspflichtigen getragen.

Die Nichteinhaltung einer der vorangegangenen Punkte kann zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages führen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich angepasste Regelung, die dem Zweck der bestehenden Regelung am nächsten kommt.

gez. Henning Emler von Maydell
Geschäftsführer der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH